

## Sondernutzungsgebühren-Satzung

---

### **S A T Z U N G** über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebühren-Satzung)

i.d.F. der Änderung vom 16.11.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. v. 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 578) i.V.m. § 8 Abs.3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), § 19 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 (Ges.Bl. S. 330) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28.05.1996 (Ges.Bl. S. 481) hat der Gemeinderat am 03. Dezember 1975 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen; zuletzt geändert am 16. November 2022:

#### **§ 1** **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes und des Landkreises festzusetzen.

#### **§ 2** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Von der Erlaubnispflicht können befreit werden
  - a) Plakattafeln und sonstige Werbeträger aus Anlass von Wahlen
  - b) Ausschmückung des Stadtbildes bei besonderen Anlässen (z.B. Partnerschaftsangelegenheiten, Weihnachtsbeleuchtung u.a.)
  - c) Sondernutzungen aus Anlass von Festen, deren Durchführung weitgehend im öffentlichen Interesse liegt.
2. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis befreiten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

#### **§ 3** **Antragstellung**

Erlaubnisansprüche sind rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche beim Bürgermeisteramt unter Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **Sondernutzungsgebühren-Satzung**

---

### **§ 4 Gebührenfestsetzung**

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Vom-Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro Quadratmeter nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
2. Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt, so sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zehntel ermäßigt. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 2,60 EUR.
3. Beginn oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
4. Für den Wochenmarkt verbleibt es bei der besonderen Gebührenregelung.

### **§ 5 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder - falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist - mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschild für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schildner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmungen im Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Gebühren, die nach Vom-Hundert-Sätzen des Umsatzes festgelegt werden, sind nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschild an den Schildner zur Zahlung fällig.

## Sondernutzungsgebühren-Satzung

---

### **§ 7 Gebührenerstattung**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,-- EUR werden nicht erstattet.

### **§ 7 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

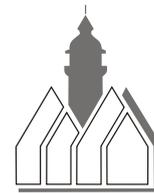
Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sonderbenutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.



## Sondernutzungsgebühren-Satzung

### Anlage

#### § 1

Die Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 3.12.1975 i.d.F. vom 10.11.1982 – Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren – erhält folgende Neufassung:

### **Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

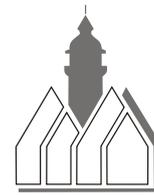
#### Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR	
			Jahres-, Monatsgebühr	Wochen- oder Tagesgebühr
1	1	Anlagen die <u>auf</u> Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind:		
		a) Plakatsäulen und Plakattafeln, die gewerblich zu Werbung für Dritte benutzt werden	25-50 % des Umsatzes	
		b) Plakatständer, Schilder und Tafeln, die der Eigen- oder Fremdwerbung dienen, je Stück		
		aa) für geschäftliche Zwecke	30-50	0,60-2 je Woche
		bb) für sonstige Zwecke (z.B. Vereinsveranstaltungen)		0,25 je Woche
		c) Sonstige unter Inanspruchnahme der Verkehrsfläche errichtete Anlagen und Einrichtungen, die der Werbung dienen (z.B. Infostände), je Stück		
		aa) für geschäftliche Zwecke		10-30 je Tag 30-90 je Woche
		bb) für sonstige Zwecke (z.B. Vereine)		3-5 je Tag
		d) Gebührenfrei sind: Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemeine Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinen Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.		

## Sondernutzungsgebühren-Satzung

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR	
			Jahres-, Monatsgebühr	Wochen- oder Tagesgebühr
2		Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug c) Verteilen von Werbeschriften, je Person		5-15 je Tag 10-30 je Tag 8-12 je Tag
2		<u>Benutzung der Straßen und Plätze zu gewerblichen Zwecken</u>		
	1	Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen - je Automat	60	
	2	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf durch örtliche Geschäftsleute vor ihren Geschäftsräumen einschl. einfacher Verkaufstische je m <sup>2</sup>	15-25	2-4 je Monat
	3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	5-20	
	4	Inanspruchnahme von Plätzen a) durch Zirkus- und Artistikunternehmen je m <sup>2</sup> b) für Märkte und sonstige Verkaufsveranstaltungen je m <sup>2</sup>  c) Gebührenfrei sind: Die Inanspruchnahme von Plätzen die im allgemeinen Interesse liegt wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen etc.		0,03-0,07 je Veranstaltungstag 0,05-0,15 je Tag
	5	Verkaufswagen ohne festen Standort	30-230	5-35 je Monat
	6	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. die nur vorübergehend aufgestellt sind, je m <sup>2</sup>		10-20 je Woche 4-6 je Tag
	7	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken		20-60 je Woche 10-20 je Tag
3		<u>Aufstellen und Lagern von Gegenständen</u>		
	1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugruppenumschließungen je m <sup>2</sup> Mindestgebühr:		0,50-1,50 je Monat 0,05-0,10 je Tag  2,60 je Tag 20 je Monat
	2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Ziff. 1 fällt, je m <sup>2</sup>		0,05-0,40 je Tag
	3	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken		2,60-12 je Woche



## Sondernutzungsgebühren-Satzung

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR	
			Jahres-, Monatsgebühr	Wochen- oder Tagesgebühr
4		<u>Überbauung des öffentlichen Straßenraumes</u>		
	1	Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung, je Meter Länge	einmalig	50-77
	2	Lichtschächte, Waren- und Kontrollschächte je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig	25-154
	3	Vordächer, Auskratplatten, Erker und Balkone		
		a) bis 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig	50-90
		b) über 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig	50-115
	4	<u>Gebührenfrei</u> sind: Anlagen der Ziff. 1-3, die bei Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührensatzung bereits vorhanden waren		
5		Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße		20-60 je Woche 5-25 je Tag

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.



## Sondernutzungsgebühren-Satzung

---

### Änderungen:

**16.11.2022:** § 7a neu eingefügt  
Bekanntgemacht. 16.12.2022  
Inkraftgetreten: 01.01.2023

**06.11.2002:** Anlage Nr. 1.1 b) aa)  
Anlage Nr. 1.1 c) aa) und bb)  
Anlage Nr. 1.2 a), b), c), d)  
Anlage Nr. 2.1 a), b), c), d), e), f)  
Anlage Nr. 2.2 - 2.9  
Anlage Nr. 3.1, 3.2, 3.4  
Anlage Nr. 4.3 und 4.4  
Anlage Nr. 5  
Anlage Nr. 6  
§ 2  
Bekanntgemacht am 16.11.2002  
Inkraftgetreten am 01.01.2003

**18.07.2001:** § 4 Nr. 2  
§ 7  
Anlage Nr. 1.1 b) und c)  
Anlage Nr. 1.2 a), b), c), d)  
Anlage Nr. 2.1 a), b), c), d)  
Anlage Nr. 2.2 – 2.9  
Anlage Nr. 3.1 – 3.4  
Anlage Nr. 4.1 – 4.4  
Anlage Nr. 5  
Anlage Nr. 6.1 – 6.4  
Inkraftgetreten am 01.01.2002